

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 502. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Verlängerung der Beschlüsse der 478., 485., 493. und 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen) zum Coronavirus SARS-CoV-2 mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bewertungsausschuss hierzu in Unterschriftenverfahren Beschlüsse in seiner 478., 483., 485., 491., 492., 493. und 496. Sitzung gefasst, die bis zum 30. Juni 2020 befristet sind. Gemäß den Protokollnotizen zu diesen Beschlüssen prüft der Bewertungsausschuss bis zum 15. Juni 2020, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieser Beschlüsse erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Nach erfolgter Prüfung der befristeten Regelungen zum Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß den vorgenannten Beschlüssen verlängert der Bewertungsausschuss die in seiner 478., 485., 493. (Teil B) und 496. Sitzung gefassten Beschlüsse um ein Quartal bis zum 30. September 2020.

Bei den Beschlüssen des Bewertungsausschusses

- in seiner 483. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Berechnung der GOP 40122 für die Versendung von Verordnungen/Überweisungen sowie

- in seiner 491. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Aufnahme GOP 01433 und 01434, unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss 492. Sitzung) und Teil B zur Berechnung der GOP 40122 für die Versendung von Wiederholungsrezepten nach der GOP 01820

sieht der Bewertungsausschuss kein Erfordernis für eine Verlängerung. Diese Regelungen laufen damit zum 30. Juni 2020 aus.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bewertungsausschuss hierzu in Unterschriftenverfahren Beschlüsse in seiner 478., 483., 485., 491., 492., 493. und 496. Sitzung gefasst, die bis zum 30. Juni 2020 befristet sind. Gemäß den Protokollnotizen zu diesen Beschlüssen prüft der Bewertungsausschuss bis zum 15. Juni 2020, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieser Beschlüsse erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Nach erfolgter Prüfung der befristeten Regelungen zum Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bewertungsausschuss Änderungsbedarf bei der Gebührenordnungsposition 01952 (Beschluss 493. Sitzung Teil B) sowie bei der Gebührenordnungsposition 14223 (Beschluss 496. Sitzung) festgestellt.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B wird die zweite Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01952, welche die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt vorsieht, gestrichen, da der Bewertungsausschuss kein Erfordernis für eine Verlängerung dieser Regelung sieht.

Des Weiteren wurde aufgrund der Verlängerung der befristeten Regelungen die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14223 entsprechend angepasst.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.